



Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-3/526 I 12.12.2014	Unser Zeichen IB1-1367-5-1 Telefon / - Fax 089 2192-2614 / -12614	Bearbeiter Herr Diroll Zimmer 1328	München 12.02.2015 E-Mail Sachgebiet-IB1@stmi.bayern.de
--	--	---	--

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Jürgen Mistol und der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 10.12.2014 betreffend Unregelmäßigkeiten bei Kommunalwahlen im Freistaat

Anlagen

Kopien der Formblätter zum IMS vom 23.06.2014 Nr. IB1-1367.21-7 (4fach)
3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1. *Welche Fälle von Unregelmäßigkeiten im Zuge der Kommunalwahl 2014 sind der Staatsregierung bekannt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?*

- a) *In welchen Fällen wurden Wahlen angefochten?*

- b) *In welchen Fällen haben die Rechtsaufsichtsbehörden das Ergebnis gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) berichtigt?*

c) *In welchen Fällen haben die Rechtsaufsichtsbehörden das Ergebnis gemäß Art. 50 Abs. 3 GLKrWG für ungültig erklärt?*

Zur Beantwortung dieser Fragen verweisen wir auf die beiliegenden Formblätter und die nachstehende Tabelle, welche Berichtigungen nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) berücksichtigen. Diese geben den Stand zum Zeitpunkt der Erfahrungsberichte der Regierungen (im Zeitraum Juli bis Oktober 2014) im Rahmen der Evaluation der Wahl wieder und enthalten dementsprechend noch nicht sämtliche Berichtigungen bzw. Ungültigerklärungen. So erfassen sie beispielsweise nicht die Ungültigerklärung der Kreistagswahl im Landkreis Straubing-Bogen, die der Bürgermeisterwahl in der Stadt Geiselhöring und die des Stadtrats in der Stadt Starnberg. Aktuellere Informationen wären nur durch eine erneute umfangreiche Abfrage bei den Regierungen zu erhalten, worauf im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen wurde.

Schwärzungen wurden punktuell vorgenommen. Maßgeblich hierfür war, dass der betroffene Teil keinen Bezug zum Gegenstand der Schriftlichen Anfrage aufweist bzw. schutzwürdige personenbezogene Daten enthält (z. B. Namen von Personen, welche die jeweilige Wahl anfochten).

2014	BERICHTIGT	UNGÜLTIG
Oberbayern	4	0
Niederbayern	0	2: Philippsreut (GR) Geiselhöring (StR)
Oberpfalz	4	1: Grafenwöhr (StR)
Oberfranken	3	1: Hohenberg a.d.Eger (StR)
Mittelfranken	10	1: Fürth (KT)
Unterfranken	13	0
Schwaben	2	0

Zu 2. In welchen Fällen ist das Wahlprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen?

Der Bescheid über die Berichtigung bzw. Ungültigerklärung ist in folgenden Fällen noch nicht bestandskräftig geworden bzw. die Frist nach Art. 50 Abs. 5 GLKrWG ist in folgenden Fällen noch nicht abgelaufen (Stand jeweils 15.01.2015):

- München Stadtratswahl
- München Oberbürgermeisterwahl
- München Wahl der Bezirksausschüsse
- Schechen (Landkreis Rosenheim) Gemeinderatswahl
- Philippsreut (Landkreis Freyung-Grafenau) Gemeinderatswahl
- Philippsreut (Landkreis Freyung-Grafenau) Bürgermeisterwahl
- Grafenwöhr (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) Stadtratswahl
- Markt Uehlfeld (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) Marktgemeinderatswahl

Zu 3. Aus welchen Gründen musste in den jeweiligen Fällen das Ergebnis berichtigt bzw. für ungültig erklärt werden?

a) In welchen Fällen kam es aufgrund der Ungültigerklärung zu einer Nachwahl bzw. Neuwahl?

Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG setzt die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich einen neuen Wahltermin fest, nachdem die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden ist. Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt (Art. 52 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt (Art. 52 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG). Im Übrigen siehe Antwort zu 1.a) bis 1.c).

Zu 4. Welche Fälle von Unregelmäßigkeiten aus den letzten fünf Kommunalwahlen sind der Staatsregierung bekannt? (aufgeschlüsselt nach Wahljahr und Regierungsbezirken)?

a) In welchen Fällen wurde das Ergebnis berichtigt bzw. für ungültig erklärt?

- b) *Aus welchen Gründen musste in den jeweiligen Fällen das Ergebnis berichtigt bzw. für ungültig erklärt werden?*
- c) *In welchen Fällen kam es aufgrund der Ungültigkeitserklärung zu einer Nachwahl bzw. Neuwahl?*

Die Anzahl der Berichtigungen bzw. Ungültigerklärungen ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Diese beruhen auf den Einzelmeldungen der Regierungen im Rahmen der Evaluation der jeweiligen Wahl und geben dementsprechend lediglich den Stand zum Zeitpunkt der Mitteilung wieder, der – beispielsweise durch Entscheidungen von Gerichten – noch Änderungen erfahren haben kann. Für aktuelle Zahlen hätte eine erneute umfangreiche Abfrage bei Gemeinden, Landkreisen und Regierungen zu weit zurückliegenden Daten erfolgen müssen, was im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben einer Schriftlichen Anfrage einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet hätte. Eine Darstellung der jeweils einzelnen Fälle von Unregelmäßigkeiten – insbesondere auch der Gründe für die jeweilige Berichtigung bzw. Ungültigerklärung – wäre ebenfalls nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

2008	BERICHTIGT	UNGÜLTIG
Oberbayern	18	2
Niederbayern	7	0
Oberpfalz	0	3
Oberfranken	4	1
Mittelfranken	7	0
Unterfranken	16	2
Schwaben	5	1

2002	BERICHTIGT	UNGÜLTIG
Oberbayern	44	4
Niederbayern	1	0
Oberpfalz	2	2
Oberfranken	3	0

Mittelfranken	5	4
Unterfranken	43	0
Schwaben	2	0

1996	BERICHTIGT	UNGÜLTIG
Oberbayern	49	3
Niederbayern	9	1
Oberpfalz	4	1
Oberfranken	7	1
Mittelfranken	10	0
Unterfranken	33	2
Schwaben	16	0

1990	BERICHTIGT	UNGÜLTIG
Oberbayern	81	0
Niederbayern	13	2
Oberpfalz	19	10
Oberfranken	41	2
Mittelfranken	19	6
Unterfranken	19	2
Schwaben	8	2

1984	BERICHTIGT	UNGÜLTIG
Oberbayern	58	6
Niederbayern	9	1
Oberpfalz	8	2
Oberfranken	33	2
Mittelfranken	31	0
Unterfranken	53	7
Schwaben	30	3

Zu 5. Wie beurteilt die Staatsregierung die auffallende Häufung von Unregelmäßigkeiten bei der Kommunalwahl 2014?

Eine Häufung konnte nicht festgestellt werden.

Zu 6. Welche Maßnahmen sind denkbar, um Manipulationen bei Kommunalwahlen vorzubeugen?

Die Manipulation von Wahlen erfolgt i.d.R. durch Personen, welche sich bewusst über die wahlrechtlichen Vorschriften hinwegsetzen und kann als solche nicht mit letzter Sicherheit verhindert werden. Zur Manipulation werden gerade auch Möglichkeiten genutzt, die geschaffen wurden, um den Wählern ihre Stimmabgabe zu erleichtern (z.B.: Briefwahl, Vertretung beim Abholen des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, Beantragung der Erteilung eines Wahlscheins durch E-Mail). Bei allen Maßnahmen, die verschärfte Schutzmaßnahmen für die Stimmabgabe bedeuten, ist daher zu berücksichtigen, dass erhöhte Anforderungen an die Ausübung des Wahlrechts die Wähler insgesamt betreffen und somit potentiell dazu geeignet sind, die Wahlbeteiligung zu senken.

Manipulationen durch Wahlorgane wurden nicht bekannt; eine Verschärfung der ohnehin hohen organisatorischen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung und Feststellung der Wahlergebnisse, erscheint zur Prävention nicht erforderlich.

Zu 7. Ist festzustellen, dass die Briefwahl bei Kommunalwahlen besonders anfällig für Wahlmanipulation ist?

a) *Wenn ja, hält es die Staatsregierung für erforderlich die bestehenden Sicherheitsmechanismen bei der Briefwahl auf den Prüfstand zu stellen?*

Im Vergleich zur Briefwahl bei anderen Wahlen bestehen bei der Briefwahl bei Kommunalwahlen keine Besonderheiten.

Bei der Urnenwahl findet die Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum statt, in welchem darauf geachtet wird, dass Manipulationen bei der Stimmabgabe nicht

vorkommen (Art. 18, Art. 20 Abs. 1 GLKrWG; § 55 Abs. 1, § 56, § 60, § 61 GLKr-
WO; Nr. 16, Nr. 55 GLKrWBek). Bei der Briefwahl ist es hingegen möglich, die
Stimmzettel außerhalb eines Abstimmungsraums auszufüllen, wo dieser Schutz
nicht besteht. Dieses Manipulationsrisiko ist der Briefwahl immanent und lässt sich
letztlich nicht ausschließen, auch wenn – beispielsweise durch das Erfordernis der
Versicherung an Eides statt (Art. 14 Abs. 2 GLKrWG) – versucht wird, dieses zu
reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister